

Nachbeurkundung von Eheschließungen/

Lebenspartnerschaften im Ausland

Allgemeine Informationen

Hat ein(e) Deutsche(r) im Ausland die Ehe/Lebenspartnerschaft geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden. Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Antragsberechtigt sind die Ehegatten/Lebenspartner, sind beide verstorben auch deren Eltern und Kinder.

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Eheschließung.

Notwendige Unterlagen

- Ausländische Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde (versehen mit Apostille bzw. Legalisation)
- Begl. Ablichtungen aus dem Geburtenbuch
- Evtl. ausländische Geburtsurkunden (versehen mit [Apostille](#) bzw. Legalisation)

Sämtliche ausländische Urkunden sind durch einen amtlich vereidigten Dolmetscher in Deutschland zu übersetzen.

Sollten Sie bereits verheiratet gewesen sein, sind unter Umständen weitere Dokumente vorzulegen.

Wir beraten Sie gerne, bitte vereinbaren sie einen entsprechenden Termin mit uns.

Kosten

Die Nachbeurkundung kostet 80,-- €, die Ausstellung einer Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde 10,-- €. Für die evtl. Abgabe einer Namensklärung fallen 30,-- € an.

Die Gebühren können bar oder mit der EC-Karte und PIN-Nummer bezahlt werden.